Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

**Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover**

Hannover, 08.02.2005 **Nr. 02 / 2005**

Veröffentlichung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater hat am 25.10.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang in der nachstehenden Fassung der 2. Änderung (veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 6/2004 am 30.09.2004) genehmigt. Die Fachspezifischen Anlagen Schlüsselqualifikationen und Erziehungswissenschaft/Psychologie für Studierende mit dem Fach Musik sowie die Fachspezifische Anlage Musik hat der Senat der Hochschule für Musik und Theater am 07.02.2005 genehmigt.

Sie treten rückwirkend zum Wintersemester 2004/05 in Kraft.

Herausgeberin:
Die Präsidentin
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Die 2. Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Universität Hannover, zuletzt geändert am 04.02.2004 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 1/2004 vom 17.03.2004), ist in nachstehender Änderungsfassung am vom Präsidium der Universität Hannover genehmigt worden.

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. nach wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen im Fach Musik zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) oder "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1 a) je nach gewähltem erstem Fach (Major). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2 a). Für Studierende mit dem Fach Musik wird eine Urkunde und ein Zeugnis entsprechend Anlage 1 b und 2 b ausgestellt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.

(2) Die Studienordnungen der Fächer und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden kann.

(3) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Kreditpunkte (CP), für das Fach Musik 240 CP entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- ein erstes Fach (Major) im Umfang von 90 - 106 CP, im Fach Musik 150 - 160 CP,
- ein zweites Fach (Minor) im Umfang von 50 - 66 CP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 - 20 CP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselqualifiktionen (allgemeiner Teil) und den Erziehungswissenschaften (lehramtsbezogener Teil), in denen zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 CP enthalten sind. Die Module Erziehungswissenschaft/Psychologie sind nur für Studierende verpflichtend, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Andernfalls können weitere Module im Major- oder Minor-Fach im entsprechenden Umfang gewählt werden. Für Studierende mit dem Fach Musik gelten die in den fachspezifischen Anlagen entsprechend ausgewiesenen Module.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der beteiligten Hochschulen und Fachbereiche gemäß Anlage 3 sowie dem Fachbereich Erziehungswissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 6 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 4 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater,
- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten

Fachbereiche oder von diesen benannte Vertreterinnen oder Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Hochschulen und Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt, mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer

Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Kreditpunkte übernommen, soweit diese vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und ggf. werden die entsprechenden Kreditpunkte vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover und/oder der Hochschule für Musik und Theater für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist**.**

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer oder ggf. in Erziehungswissenschaft/Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.Die Zulassung erfolgt gesondert für die Fächer nach Anlage 3 und Erziehungswissenschaft/Psychologie, wobei zugelassen werden kann, wer in maximal einem Fach nach Anlage 3 endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht, oder wenn ggf. Erziehungswissenschaft/Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Studierende können die Meldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen. Eine schriftliche Erklärung darüber ist bei der Prüferin oder dem Prüfer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 vorzulegen.

§ 8 Außeruniversitäre Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zwei jeweils vierwöchige Praktika:
- Ein Praktikum muss in einem für das Fach relevantem Berufsfeld in der Regel außerhalb von Universität und Schule absolviert werden.
- Das zweite Praktikum kann ein schulisches Praktikum oder ein weiteres Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern sein.

Wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, wird ein schulisches Praktikum dringend empfohlen.

(2) Praktika werden nicht benotet. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, der Bachelorarbeit und einer Abschlussprüfung, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Prüfungsleistungen können sein:
1. Klausur (Abs. 4)
2. mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Laborübungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
9. Zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 12)

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Klausuren sind zu benoten.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Mündliche Prüfungen sind zu benoten.

(6) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Musikpraktische Präsentationen sind zu benoten.

(12) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6. Die Anzahl und Gewichtung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

(14) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Kreditpunkte nach § 3 Abs. 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Fachrichtungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im gewählten 1. Fach (Major) geschrieben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer des zuständigen Fachgebietes festgelegt werden (Erstprüfer/in). Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, sowie ggf. vom zuständigen Fachbereich vorgeschlagene Lehrbeauftragte Erst- oder Zweitprüfende sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt.

Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht 8 Kreditpunkten (CP). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Kreditpunkte bzw. 180 Kreditpunkte im Fach Musik erworben wurden und die Praktika gemäß § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
b) das Einverständnis der oder des Erstprüfenden,
c) der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

§ 12 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem arithmetischen Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens "ausreichend" ist.

(4) Die Note lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Gesamtnote des Faches errechnet sich als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module ggf. einschließlich der Abschlussprüfung des Moduls Bachelorarbeit. Die Kreditpunkte der Module dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach § 3 Abs. 3, ggf. der Noten des Professionalisierungsbereichs und der Bachelorarbeit. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Kreditpunkte nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Kreditpunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben, in Fächerkombinationen mit dem Fach Musik 240 CP. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Kreditpunkte notwendig ist, eine geringfügige

Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Kreditpunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 14 ausgewiesen werden.

(2) Kreditpunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Kreditpunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Kreditpunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Die Wiederholungsprüfung ist jedoch spätestens am Ende des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Fach nach § 3 Abs. 3 zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist ggf. eine Prüfung in Erziehungswissenschaft/Psychologie endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die § 3 Abs. 3 genannten Kreditpunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2 a oder b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2c oder 2d) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag werden zusätzlich Zeugnisse in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Bachelorarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Änderungsfassung tritt für die Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Für die Hochschule für Musik und Theater tritt die Prüfungsordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.

Anlage 1 a (zu § 2)

Universität Hannover

Urkunde

Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn* .....,
geb. am ..... in .....,
den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.)* oder Bachelor of Arts (B. A.)*, nachdem sie/er * die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang mit den Fachrichtungen*……. am ..... bestanden hat.
(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)

Certificate

With this certificate the University of Hannover awards
Ms./Mr.* .....
born ..... in .....
the degree of

Bachelor of Science (B. Sc.)*/ Bachelor of Arts (B. A.)*.

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science/Bachelor of Arts* programme ..... in the subject areas ……..
Date issued .....
(Official Seal) Hannover, ...
Chair Examination Committee

Anlage 1 b (zu § 2)

Hochschule für Musik und Theater Hannover
Universität Hannover

Urkunde

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover und die Universität Hannover verleihen mit dieser Urkunde
Frau/Herrn* .....,
geb. am ..... in .....,
den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.), nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang mit den Fachrichtungen*…….. am ..... bestanden wurde.
(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Hochschule für Musik und Theater Hannover (University of Music and Drama of Hannover)
Universität Hannover (University of Hannover)

Certificate

With this certificate the University of Music an Drama of Hannover and the University of Hannover awards
Ms./Mr.* .....
born ..... in .....
the degree of

Bachelor of Arts (B. A.).

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science/Bachelor of Arts* programme ..... in the subject areas ……..
Date issued .....
(Official Seal) Hannover, ...
Chair Examination Committee

Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)

Universität Hannover
Zeugnis

Frau/Herr* .....,
geboren am ..... in .....,
hat die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang am …… mit der Gesamtnote[1] .....
bestanden.

	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Fach**	.....	.....
Fach**	.....	.....
Professionalisierungsbereich:**		
Allgemeiner Teil**	.....	.....
Lehramtsbezogener Teil**	.....	.....

Bachelorarbeit über das Thema: ..... (Note) .....(Kreditpunkte) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

[1] Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigefügt.

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....
born ..... in .....
has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" with the overall grade[1] : .....

Subject of Bachelor's thesis .....

Subject of examination**	grade	credit points
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Vocational training field:		
General part		
Teacher-training section:		

(Official Seal) Hannover, ...
Chair Examination Committee

[1] grades: very good, good, fair, satisfactory
** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover
Universität Hannover
Zeugnis

Frau/Herr* .....,
geboren am ..... in .....,
hat die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang am …… mit der Gesamtnote[1] .....
bestanden.

	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Fach**	.....	.....
Fach**	.....	.....
Professionalisierungsbereich:**		
Allgemeiner Teil**	.....	.....
Lehramtsbezogener Teil**	.....	.....

Bachelorarbeit über das Thema: ..... (Note) .....(Kreditpunkte) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
[1] Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigefügt.

Englischsprachige Fassung:

University of Music and Drama of Hannover
Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....
born ..... in .....
has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" with the overall grade[1] : .....

Subject of Bachelor's thesis .....

Subject of examination**	grade	credit points
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Vocational training field:
General part
Teacher-training section:

(Official Seal) Hannover, ...
Chair Examination Committee

[1] grades: very good, good, fair, satisfactory
** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 c (zu § 19 Abs. 1)

Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr* .....,
geboren am ..... in .....,
hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*

Prüfungsleistung***	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....	.....	.....

Modul 2*

Prüfungsleistung***	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....	.....	.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....
born ..... in .....
has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"

Module 1*

work required***	grade[1]	credit points
.....	.....	.....

Module 2*

work required***	grade[1]	credit points
.....	.....	.....

(Official Seal) Hannover, ...
Chair Examination Committee

[1] grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 2 d (zu § 19 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover
Universität Hannover
Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr* .....,
geboren am ..... in .....,
hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*

Prüfungsleistung***	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....	.....	.....

Modul 2*

Prüfungsleistung***	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....	.....	.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Hochschule für Musik und Theater Hannover (University of Music and Drama of Hannover)
Universität Hannover (University of Hannover)
ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....
born ..... in .....
has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"

Module 1*

work required***	grade[1]	credit points
.....	.....	.....

Module 2*

work required***	grade[1]	credit points
.....	.....	.....

(Official Seal) Hannover, ...
Chair Examination Committee

[1] grades: very good, good, fair, satisfactory

* Zutreffendes einsetzen.
*** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 3 in den von den Fachbereichen zugelassenen Fächerkombinationen gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Geschichte
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Religionswissenschaft

Fachspezifische Anlagen

1. Professionalisierungsbereich:

Allgemeiner Teil

Fachspezifische Anlage Schlüsselqualifikationen

1. Pflichtmodul Schlüsselqualifikationen[1]

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen[2]	Kredit-punkte	Work-load
Schlüssel-qualifikationen	Bereich A[3]: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung[4]		2[5]	60 Std.
	Bereich B[3]: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung[4]		2[5]	60 Std.
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern im Umfang von vier Wochen[6]	Praktikumsbericht[7]		5	150 Std.

Für Studierende mit Musik:

ist die Belegung des Faches Sprechen/Sprecherziehung im Umfang von je einer SWS im 3. u. 4. Fachsemester verpflichtend.

[1] Jede/r Studierende muss in den Bereichen A und B jeweils 2 Kreditpunkte erwerben. Das Praktikum (Bereich C) ist für alle Studierenden verpflichtend.

[2] Im Modul Schlüsselqualifikationen werden die Kreditpunkte auf der Grundlage von Studienleistungen erworben, die nach Maßgabe der Lehrenden zu erbringen sind.

[3] Das wählbare Lehrangebot wird per Aushang bekannt gegeben.

[4] Nach Wahl der oder des Lehrenden.

[5] Die erforderlichen Kreditpunkte können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erworben werden.

[6] Das Praktikum ist in einem für das erste oder zweite Fach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Für den Fall, dass im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs kein Allgemeines Schulpraktikum abgeleistet werden soll (nur verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben), ist ein weiteres vierwöchiges Praktikum entsprechen Satz 1 nachzuweisen.

[7] Der Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder von ihr bzw. ihm beauftragten Personen des entsprechenden Faches vorzulegen. Diese/r erteilt die Bescheinigung über die Vergabe der Kreditpunkte, die von den Studierenden im Prüfungsamt vorzulegen ist.

Lehramtsbezogener Teil

Fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie

Wahlpflichtmodule[8]

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen[9]	Kredit-punkte	Work-load
Grundwissen Erziehungswissen-schaft/Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft (2 SWS)	Klausur	Klausur (1 Std.) oder[10] Hausarbeit[11] (aus dem Seminar)	2	60 Std.
	Seminar: Schule und Unterricht (2 SWS)			2	60 Std.
	Vorlesung: Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie (2 SWS)		Klausur (60 min) oder Hausarbeit	2	60 Std.
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar: Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (2 SWS) Allgemeines Schulpraktikum (4 Wochen)	 Schriftlicher Praktikumsbericht		5	150 Std.

[8] Verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den Übergang in einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

[9] Jeweils keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

[10] Nach Wahl der oder des Prüfenden.

[11] Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; 10 Seiten.

Fachspezifische Anlage Biologie

1. Biologie als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[12]	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Einführung in die Biologie Zell- und Entwicklungsbiologie I			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Genetik			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Allgemeine Botanik			Klausur und Laborübungen[13]	6	180 Std.
Spezielle Botanik			Mündliche Prüfung und Seminararbeit[13]	6	180 Std.
Grundlagen der Ökologie			Klausur	6	180 Std.
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologie Seminar Einführung in die Biologie Schulversuchspraktikum Einführung in die Biologie		Referat und Seminararbeit[13]	5	150 Std.
Chemie[14]			Klausur und Laborübungen[13]	6	180 Std.
Physik[15]			2 Klausuren und Laborübungen[13]	6	180 Std.
Zoologische Systematik und Artenkenntnis			2 Klausuren und Seminararbeit[13]	6	180 Std.
Mikrobiologie			Klausur und Laborübungen[13]	6	180 Std.
Biomathematik			Klausur	4	120 Std.
Pflanzenphysiologie[16]			Klausur (70 %) und Laborübung/Protokolle (30 %)[13]	6	180 Std.
Allgemeine Zoologie und Verhaltensbiologie			2 Klausuren[13]	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie I			2 Klausuren (je 50 %)[13]	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie II			2 Klausuren (je 50 %)[13]	6	180 Std.
Biochemie I[17]			Klausur und Laborübungen[13]	6	180 Std.
Evolution photosynthetisch aktiver Organismen			Klausur und Laborübungen[13]	6	180 Std.
Biologie lernen und lehren	Schulversuchspraktikum zur Humanbiologie Grundlegende Themen des Biologieunterrichts		Referat und Seminararbeit[13]	5	150 Std.
Bachelorarbeit	Seminar		Bachelorarbeit	10	300 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[18]	Prüfungs-leistungen	Kredit-punkte	Work-load

[12] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

[13] Zusammengesetzte Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 12. Die Wichtung erfolgt entsprechend der Angaben in den Modulbeschreibungen.

[14] Nur für Studierende, die nicht das Minor-Fach Chemie gewählt haben.

[15] Nur für Studierende, die nicht das Minor-Fach Physik oder Chemie gewählt haben.

[16] Nur für Studierende mit dem MinorFach Physik oder Chemie.

[17] Nur für Studierende, die Chemie als Minor-Fach gewählt haben.

Wahlpflichtmodule Biologie I [19]	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 10 CP und 300 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc.	≥10 [20]	300 Std.
Wahlpflichtmodule Biologie II [21]	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 6 CP und 180 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc.	≥6 [20]	300 Std.

2. Biologie als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[18]	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Einführung in die Biologie Zell- und Entwicklungsbiologie I			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Genetik			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Allgemeine Botanik			Klausur und Laborübungen[22]	6	180 Std.
Allgemeine Zoologie und Verhaltensbiologie			2 Klausuren[22]	6	180 Std.
Zoologische Systematik und Artenkenntnis			2 Klausuren und Seminararbeit[22]	6	180 Std.
Spezielle Botanik			Mündliche Prüfung und Seminararbeit[22]	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie I			2 Klausuren (je 50 %)[22]	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie II			2 Klausuren (je 50 %)[22]	6	180 Std.
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und -ethik			Seminararbeit	4	150 Std.

[18] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

[19] Alternativ zur Fachdidaktik im Minor-Fach.

[20] Kreditpunkte werden entsprechend den im Modulkatalog Fach-B.Sc. angegebenen Kreditpunkten vergeben. Es müssen mindestens 10 (Wahlpflichtmodule Biologie I) bzw. 6 (Wahlpflichtmodule Biologie II) Kreditpunkte erreicht werden.

[21] Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie.

[22] Zusammengesetzte Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 12. Die Wichtung erfolgt entsprechend der Angaben in den Modulbeschreibungen.

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen [23]	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Einführung in die Biologiedidaktik[24]	Vorlesung Einführung in die Biologie		Referat und Seminararbeit[25]	5	150 Std.
	Seminar Einführung in die Biologie				
	Schulversuchspraktikum Einführung in die Biologie				
Biologie lernen und lehren	Schulversuchspraktikum zur Humanbiologie		Referat und Seminararbeit[25]	5	150 Std.
	Grundlegende Themen des Biologieunterrichts				
Wahlpflichtmodul Biologie[26]	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 6 CP und 180 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc.	≥6 [27]	180 Std.

3. Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1:

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

[23] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

[24] Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ zu wählen. Alternativ kann ein Wahlpflichtmodul im Major-Fach belegt werden (siehe fachsp. Anlage des Major-Fachs).

[25] Zusammengesetzte Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 12. Die Wichtung erfolgt entsprechend der Angaben in den Modulbeschreibungen.

[26] Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (siehe fachsp. Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie) kann dieses Modul oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Major-Fach (siehe fachsp. Anlage des Major-Fachs) belegt werden.

[27] Kreditpunkte werden entsprechend den im Modulkatalog Fach-B.Sc. angegebenen Kreditpunkten vergeben. Es müssen mindestens 6 Kreditpunkte erreicht werden.

Fachspezifische Anlage Chemie

1. Chemie als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
CBL I	Allgemeine Chemie V/Ü (5 SWS)		Klausur (180 min)	17	210 Std.
	Allgemeine Chemie Praktikum (10 SWS)	Praktikumsleistungen			300 Std.
PHY[28]	Experimentalphysik I V/Ü (2 SWS)	Klausur		3	90 Std.
MAT[29]	Mathematik I V/Ü (3 SWS)	Klausur		4	120 Std.
CBL III[30]	Analytische Chemie I V/Ü (2 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	14	90 Std.
	Analytische Chemie II V/Ü (2 SWS)	Klausur			60 Std.
	Analytische Chemie Praktikum (9 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.
CBL IV[31]	Anorganische Chemie I V/Ü (4 SWS)		Klausur (180 min)	10	120 Std.
	Anorganische Chemie Praktikum (6 SWS)	Sicherheitsklausur Praktikumsleistungen			180 Std.
CBL V[32]	Physikalische Chemie I V/Ü (5 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	16	180 Std.
	Aufbau der Materie V/Ü (1 SWS)				30 Std.
	Physikalische Chemie Praktikum (8 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.
CBL VI[33]	Organische Chemie I V/Ü (4 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	16	150 Std.
	Organische Chemie für Fortgeschrittene V/Ü (1 SWS)				300 Std.
	Organische Chemie Praktikum (10 SWS)	Praktikumsleistungen			30 Std.
CBL-MW[34]	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 4 Kreditpunkten aus dem Angebot des Fachbereichs Chemie	Kolloquium oder Klausur[35]		4	120 Std.
CBL-PW[36]	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 3 Kreditpunkten aus dem Angebot des Fachbereichs Chemie	Kolloquium oder Klausur[35]		3	90 Std.

[28] Nur für Studierende, die nicht Physik als Minor-Fach gewählt haben.

[29] Nur für Studierende, die nicht Mathematik als Minor-Fach gewählt haben.

[30] Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL III ist ein abgeschlossenes Modul CBL I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

[31] Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL IV sind ein abgeschlossenes Modul CBL III und das Bestehen der Sicherheitsklausur. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

[32] Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL V sind ein abgeschlossenes Modul MAT und die bestandene Klausur zur Vorlesung Physikalische Chemie I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

[33] Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL VI sind ein abgeschlossenes Modul CBL III und die bestandene Klausur zur Vorlesung Organische Chemie I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

[34] Nur für Studierende mit dem Minor-Fach Mathematik.

[35] Nach Wahl der oder des Lehrenden.

[36] Nur für Studierende mit dem Minor-Fach Physik.

FC I[37]	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie (V/S) 2 SWS	[38]	Referat oder Klausur[39,40]	4	60 h
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen			60 h
FC II[37]	Anorg.-chemische Unterrichtsversuche (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat[41]	6	60 h
	Spezielle Didaktik der Chemie, Teil 1 (S) 2 SWS	[38]			60 h
	Methodik des Chemieunterrichts, Teil 1 (S) 2 SWS	[38]			60 h
BACH	Kolloquium			10	300 h
	Bachelorarbeit	Referat	Bachelorarbeit		

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
CBL-WI[42]	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 10 Kreditpunkten aus Angebot des Fachbereichs Chemie		Mündliche Prüfung oder Klausur[39]	10	300 h
CBL-WII[43]	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 6 Kreditpunkten aus Angebot des Fachbereichs Chemie		Mündliche Prüfung oder Klausur[39]	6	180 h

2. Chemie als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
CBL I	Allgemeine Chemie V/Ü (5 SWS)		Klausur (180 min)	17	210 Std.
	Allgemeine Chemie Praktikum (10 SWS)	Praktikumsleistungen			300 Std.
PHY[44]	Experimentalphysik I V/Ü (2 SWS)	Klausur		3	90 Std.
CBL III[45]	Analytische Chemie I V/Ü (2 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	14	90 Std.
	Analytische Chemie II V/Ü (2 SWS)	Klausur			60 Std.
	Analytische Chemie Praktikum (9 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.

[37] Kreditpunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

[38] Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.

[39] Nach Wahl der oder des Prüfenden.

[40] Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

[41] Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen Didaktik der Chemie oder Methodik des Chemieunterrichts erbracht werden.

[42] Alternativ zum Fachdidaktik-Modul des Minor-Fachs (siehe fachspezifische Anlage des Minor-Fachs).

[43] Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (siehe fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie) kann dieses Modul oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Minor-Fach (siehe fachspezifische Anlage des Minor-Fachs) belegt werden.

[44] Nur für Studierende, die nicht Physik als Major-Fach gewählt haben.

[45] Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL III ist ein abgeschlossenes Modul CBL I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

CBL V[46,47]	Physikalische Chemie I VÜ (5 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	16	180 Std.
	Aufbau der Materie V/Ü (1 SWS)				30 Std.
	Physikalische Chemie Praktikum (8 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.
CBL VI[48,49]	Organische Chemie I V/Ü (4 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	16	150 Std.
	Organische Chemie für Fortgeschrittene V/Ü (1 SWS)				300 Std.
	Organische Chemie Praktikum (10 SWS)	Praktikumsleistungen			30 Std.
CBL-P[50]	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 3 Kreditpunkten aus Angebot des Fachbereichs Chemie	Kolloquium oder Klausur		3	90 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
CBL-WII[51]	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 6 Kreditpunkten aus Angebot des Fachbereichs Chemie		Mündliche Prüfung oder Klausur[52]	6	180 Std.
FC I[53,54]	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie (V/S) 2 SWS	[55]	Referat oder Klausur[52,56]	4	60 h
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen			60 h
FC II[53,54]	Anorg.-chemische Unterrichtsversuche (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat[57]	6	60 h
	Spezielle Didaktik der Chemie, Teil 1 (S) 2 SWS	[55]			60 h
	Methodik des Chemieunterrichts, Teil 1 (S) 2 SWS	[55]			60 h

[46] Nur für Studierende mit dem Major-Fach Mathematik oder Physik.

[47] Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL V ist die bestandene Klausur zur Vorlesung Physikalische Chemie I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

[48] Nur für Studierende mit dem Major-Fach Biologie, Englisch oder Deutsch.

[49] Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL VI sind ein abgeschlossenes Modul CBL III und die bestandene Klausur zur Vorlesung Organische Chemie I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

[50] Nur für Studierende mit dem Major-Fach Physik.

[51] Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (siehe fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie) kann dieses Modul oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Major-Fach (siehe fachspezifische Anlage des Major-Fachs) belegt werden.

[52] Nach Wahl der oder des Prüfenden.

[53] Die Belegung der Module FC I und FC II ist für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, verpflichtend. Alternativ kann ein Wahlpflichtmodul im Major-Fach belegt werden (siehe fachspezifische Anlage des Major-Fachs).

[54] Kreditpunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

[55] Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.

[56] Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

[57] Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen Didaktik der Chemie oder Methodik des Chemieunterrichts erbracht werden.

Fachspezifische Anlage Deutsch

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Zur Vergabe der Kreditpunkte ist neben den bestandenen Prüfungsleistungen der Nachweis der Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme entsprechend der Studienordnung erforderlich. Grundsätzlich sind Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen.
Module werden mit einer unter "Prüfungsleistungen" aufgeführten Modulprüfung abgeschlossen. Wiederholungsprüfungen finden als mündliche Prüfungen statt. Im Laufe des BA-Studiums Deutsch können zwei Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul "Bachelorarbeit".

1. Deutsch als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungs-leistungen	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
L 1H Einführung in die Literatur-wissenschaft	L 1H.1 (2 SWS) Arbeitstechniken	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	Klausur (120 min) in L 1H.2 oder L 1H.3	8	2	60 Std.
	L 1H.2 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit			3	90 Std.
	L 1H.3 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit			3	90 Std.
L 2[58] Literatur-geschichte I: Epoche	L 2.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit in einem Seminar	8	4	120 Std.
	L 2.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte **oder** L 2.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.
S 1H Einführung in die Sprach-wissenschaft	S 1H.1 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 1	Übungen	Klausur (120 min)	11	4	120 Std.
	S 1H.2 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 2	Klausur, Übungen			4	120 Std.
	S 1H.3 (2 SWS) Seminar zu Methoden und Geschichte der Linguistik				3	90 Std.
S 2 Grammatische Analyse	S 2.1 (2 SWS) Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse		Klausur (90 min) in S 2.1	5	4	120 Std.
	S 2.2 (1 SWS) Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				1	30 Std.
L 3 Literatur-geschichte II:	L 3.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder	8	4	120 Std.

[58] Zu belegen sind die Veranstaltungen L 2.1 sowie L 2.2 oder L 2.3. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist eine Veranstaltung 'Einführung ins Mittelhochdeutsche' obligatorisch.

Autor, Werk, Problem	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte **oder** L 3.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)		4	120 Std.
L 4 Literatur, Medien, Kultur	L 4.1 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	4	120 Std.
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte **oder** L 4.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit			4	120 Std.
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	S 3.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik		Klausur (120 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8	4	120 Std.
	S 3.2 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation				4	120 Std.
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	S 4.1 (2 SWS) Seminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	4	120 Std.
	S 4.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung				4	120 Std.
BA Bachelorarbeit im Fach Deutsch	BA.1 (0 SWS)		Bachelorarbeit	10	8	240 Std.
	BA.2 (2 SWS) Examensvorbereitung im Fach Deutsch				2	60 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Von den Modulen L 5, L 6, S 5, S 6, S 7 sind zwei beliebige Module zu belegen.
Studierende, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft (6 CP) im Professionalisierungsbereich belegen, können stattdessen ein weiteres Modul wählen oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Minor-Fach.

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**	**Prüfungs-leistungen**	**Kreditpunkte**		**Work-load**
				sum-miert	**einzeln**	
D 1[59] Fachdidaktik Deutsch	D 1.1 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Literatur		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min)	10	5	150 Std.
	D 1.2 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Sprache				5	150 Std.
L 5 Gegenwarts-literatur	L 5.1 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	8	4	120 Std.
	L 5.2 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur **oder** L 5.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.

[59] Obligatorisch für Studierende, die einen Übergang in einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Alternativ kann das Modul L P oder S P gewählt werden.

L 6 Literarische Bildung und kulturelle Praxis	L 6.1 (2 SWS) Seminar	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	8	4	120 Std.
	L 6.2 (2 SWS) Seminar **oder** L 6.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung)	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.
S 5 Bedeutung, Gebrauch, Erwerb	S 5.1 (2 SWS) Seminar, Vorlesung und/oder Übung		Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (60 min)	8	4	120 Std.
	S 5.2 (2 SWS) Seminar				4	120 Std.
S 6 Syntax	S 6.1 (2 SWS) Seminar zur Syntax		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	4	120 Std.
	S 6.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax				4	120 Std.
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache	S 7.1 (2 SWS) Praxisseminar zu DaF/DaZ		Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (60 min) in S 7.2	8	4	120 Std.
	S 7.2 (2 SWS) Seminar zu DaF/DaZ				4	120 Std.
L P[60] Projektmodul Literatur	L P.1 (2 SWS) Projektbegleitendes Seminar über 2 Semester		Seminararbeit	10	4	120 Std.
	L P.2 (2 SWS) Projektarbeit				6	180 Std.
S P[60] Projektmodul Linguistik	S P.1 (2 SWS) Projektbegleitendes Seminar über 2 Semester		Seminararbeit	10	4	120 Std.
	S P.2 (2 SWS) Projektarbeit				6	180 Std.

2. Deutsch als Minor-Fach

2.2 Pflichtmodule

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**	**Prüfungs-leistungen**	**Kreditpunkte**		**Work-load**
				sum-miert	**einzeln**	
L 1N Einführung in die Literatur-wissenschaft	L 1N.1 (2 SWS) Arbeitstechniken	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	Klausur (120 min) in L 1N.2	5	2	60 Std
	L 1N.2 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit			3	90 Std.
L 2[61] Literatur-geschichte I: Epoche	L 2.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit in einem Seminar	8	4	120 Std.

[60] Das Modul L P oder S P kann alternativ zur Fachdidaktik des Minor-Faches gewählt werden, wenn ein unmittelbarer Übergang in den Beruf oder ein Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang angestrebt wird.

[61] Zu belegen sind die Veranstaltungen L 2.1 sowie L 2.2 oder L 2.3. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist eine Veranstaltung 'Einführung ins Mittelhochdeutsche' obligatorisch.

	L 2.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte **oder** L 2.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.
S 1N Einführung in die Sprach-wissenschaft	S 1H.1 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 1	Übungen	Klausur (120 min)	8	4	120 Std.
	S 1H.2 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 2	Klausur, Übungen			4	120 Std.
S 2 Grammatische Analyse	S 2.1 (2 SWS) Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse		Klausur (90 min) in S 2.1	5	4	120 Std.
	S 2.2 (1 SWS) Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				1	30 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind die Module L 3 oder L 4 sowie S 3 oder S 4 zu belegen.
Von den Modulen L 5, L 6, S 5, S 6, S 7 ist ein beliebiges Modul zu belegen.
Studierende, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft (6 CP) im Professionalisierungsbereich belegen, können stattdessen ein weiteres Modul wählen oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Minor-Fach.

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**	**Prüfungs-leistungen**	**Kreditpunkte**		**Work-load**
				sum-miert	**einzeln**	
L 3 Literatur-geschichte II: Autor, Werk, Problem	L 3.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	4	120 Std.
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte **oder** L 3.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit			4	120 Std.
L 4 Literatur, Medien, Kultur	L 4.1 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	4	120 Std.
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte **oder** L 4.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit			4	120 Std.
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	S 3.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik		Klausur (120 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8	4	120 Std.
	S 3.2 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation				4	120 Std.
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	S 4.1 (2 SWS) Seminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	4	120 Std.
	S 4.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung				4	120 Std.
L 5 Gegenwarts-literatur	L 5.1 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	8	4	120 Std.

	L 5.2 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur **oder** L 5.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.
L 6 Literarische Bildung und kulturelle Praxis	L 6.1 (2 SWS) Seminar	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	8	4	120 Std.
	L 6.2 (2 SWS) Seminar **oder** L 6.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung)	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.
S 5 Bedeutung, Gebrauch, Erwerb	S 5.1 (2 SWS) Seminar, Vorlesung und/oder Übung		Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (60 min)	8	4	120 Std.
	S 5.2 (2 SWS) Seminar				4	120 Std.
S 6 Syntax	S 6.1 (2 SWS) Seminar zur Syntax		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	4	120 Std.
	S 6.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax				4	120 Std.
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache	S 7.1 (2 SWS) Praxisseminar zu DaF/DaZ		Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (60 min) in S 7.2	8	4	120 Std.
	S 7.2 (2 SWS) Seminar zu DaF/DaZ				4	120 Std.
D 1 Fachdidaktik Deutsch[62]	D 1.1 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Literatur		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min)	10	5	150 Std.
	D 1.2 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Sprache				5	150 Std.

[62] Obligatorisch für Studierende, die einen Übergang in einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Alternativ kann ein Wahlpflichtmodul im Major-Fach belegt werden.

Fachspezifische Anlage Englisch

1. Englisch als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehr-veranstaltungen[1]	Studienleistungen[2]	Prüfungsleistungen[3]	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	Klausur (90 min.)	6	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			3	90 Std.
Foundations Linguistics 2	LingF3 (1 SWS) Phonetics Übung	Seminararbeit/Klausur	Klausur (90 min.) in LingF4 oder LingF5 nach Wahl der Studierenden	9	1	30 Std.
	LingF4 (2 SWS) Phonetics & Phonology Vorlesung	Seminararbeit/Klausur			3	90 Std.
	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Klausur/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in LingA1 oder LingA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	LingA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPEW (2 SWS) Expository Writing	Seminararbeit/Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Integrated English Practice [6]	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/Referat/Übungen	Essay in SPTOP1 (1600 Wörter) Essay in SPTOP2 (1600 Wörter) [4]	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/Referat/Übungen			3	90 Std.
Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (3500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/Referat/Übungen			3	90 Std.
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	10	8	240 Std.
	Examensvorbereitung (Kolloquium/ Konsultation)		Mündliche Bachelorprüfung		2	60 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Anglistik1/American Studies 1 nicht mehr möglich.

Name des Moduls	Zugehörige Lehr-veranstaltungen[1]	Studienleistungen[2]	Prüfungsleistungen[3]	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Foundations American Studies 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.)	13	4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF2/AngF3 (2 SWS) Vorlesung Anglistik: British Culture/British Literature	Seminarabeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerF4 oder AmerF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced American Studies	AmerA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerA1 oder AmerA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Anglistik 1	AngF1 (2 SWS) Introduction to Literary Studies	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit/Klausur	Hausarbeit (5 Seiten) oder Klausur (90 min.) in AngF1 nach Wahl des Prüfers/der Prüferin	13	4	120 Std.
	AngF2 (2 SWS) Cultural Studies Survey	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF3 (2 SWS) Survey of British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF2/AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I o. II.	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations Anglistik 2	AngF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AngF4 oder AngF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AngF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced Anglistik	AngA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AngA1 oder AngA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AngA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language[7]	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.

2. Englisch als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehr-veranstaltungen[1]	Studienleistungen[2]	Prüfungsleistungen[3]	Kreditpunkte		Work-load
				sum-miert	einzeln	
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	Klausur (90 min.) in LingF1+LingF2	11	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit//Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.) in LingF5 [4]		3	90 Std.
	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit//Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPEW (2 SWS) Expository Writing	Seminararbeit/Referat/Übungen			2,5	75 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Anglistik1/American Studies 1 nicht mehr möglich.

Name des Moduls	Zugehörige Lehr-veranstaltungen[1]	Studienleistungen[2]	Prüfungsleistungen[3]	Kreditpunkte		Work-load
				sum-miert	einzeln	
Foundations American Studies 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.)	13	4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF2/AngF3 (2 SWS) Vorlesung Anglistik: British Culture/British Literature	Seminarabeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerF4 oder AmerF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerF5(2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Anglistik 1	AngF1(2 SWS) Introduction to Literary Studies	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit/Klausur	Hausarbeit (5 Seiten) oder Klausur (90 min.) in AngF1 nach Wahl des Prüfers/der Prüferin	13	4	120 Std.
	AngF2 (2 SWS) Cultural Studies Survey	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF3 (2 SWS) Survey of British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF2/AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I o. II.	Seminararbeit			3	90 Std.

Foundations Anglistik 2	AngF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AngF4 oder AngF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AngF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Integrated English Practice[5, 6]	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/Referat/Übungen	Essay in SPTOP1 (1600 Wörter) Essay in SPTOP2 (1600 Wörter) [4]	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/Referat/Übungen			3	90 Std.
Contexts of English Language Use[5, 6]	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (3500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/Referat/Übungen			3	90 Std.
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language [7]	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.

Anmerkungen:

[1] Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

[2] Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen.

[3] Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, prüfen die hier aufgeführten Prüfungsleistungen Gesamtmodulinhalte ab und sind veranstaltungsübergreifend. Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des BA-Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei (2) Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

[4] Dieses Modul hat eine zusammengesetzte Prüfungsleistung. Die Note dieser zusammengesetzten Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 12; § 15, Abs. 3).

[5] Studierende mit Englisch als Minor-Fach belegen entweder das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use.

[6] Studierende mit Englisch als Major-Fach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können ein weiteres sprachpraktisches Modul Integrated English Practice (6CP) unter anderem Themenschwerpunkt als das Pflichtmodul wählen. Studierende mit Englisch als Minor-Fach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use (6 CP) wählen, das sie nicht als Pflichtmodul des Englisch-Minor studiert haben.

[7] Das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language (10 CP) ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Master of Education) anstreben. Studierende mit Englisch als Major-Fach, die nicht das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language und/oder die Fachdidaktik ihres Minor-Faches (10 CP) belegen, können alternativ ein weiteres Modul bzw. zwei weitere Module aus Advanced Linguistics, Foundations American Studies 2, Advanced American Studies, Foundations Anglistik 2 oder Advanced Anglistik im Umfang von je 10 CP wählen.

Fachspezifische Anlage Geschichte

1. Geschichte als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen[63]	Studien-leistungen[64]	Prüfungsleistungen[65]	Kredit-punkte	Work-load
Basismodul	Vorlesung Einführungsseminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Einführungsmodul 1[66] Alte Geschichte	Vorlesung oder Grundkurs Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Einführungsmodul 2[66] Mittelalter	Vorlesung oder Grundkurs Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Einführungsmodul 3[66] Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Grundkurs Seminare		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Einführungsmodul 4[66] Neuzeit/Zeitgeschichte	Vorlesung oder Grundkurs 2 Seminare		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	15	450 Std.
Praxismodul	Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Bachelorarbeit	Kolloquium		Bachelorarbeit Disputatio (30 Min.)	10	300 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule[67]

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[64]	Prüfungsleistungen[65]	Kredit-punkte	Work-load
Modul Fachdidaktik[68]	Vorlesung Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
Modul Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/Medien	Vorlesung Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
Vertiefungsmodul Epoche	Vorlesung Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
Vertiefungsmodul Region	Vorlesung Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
Vertiefungsmodul systematischer Schwerpunkt	Vorlesung Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.

[63] Es sind insgesamt drei Exkursionstage im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung.

[64] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen. Sie sind neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den bestandenen Prüfungsleistungen Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte.

[65] Die Wahl der Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin. Wiederholungsprüfungen nach § 17 Abs. 1 werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen von ca. 20 Min. Dauer durchgeführt.

[66] Innerhalb der vier Einführungsmodule müssen Seminare aus mindestens zwei unterschiedlichen Regionen und zwei systematischen Schwerpunkten gemäß Übersicht gewählt werden

[67] Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 30 CP studiert werden. Studierende, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft (6 CP) im Professionalisierungsbereich und/oder die Fachdidaktik ihres Minor-Faches (10 CP) belegen, können zusätzlich ein weiteres Modul/weitere Module im entsprechenden Umfang wählen.

[68] Verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

2. Geschichte als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen[69]	Studien-leistungen[70]	Prüfungsleistungen[71]	Kredit-punkte	Work-load
Basismodul	Vorlesung Einführungsseminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Einführungsmodul 3[72] Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Grundkurs Seminare		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Einführungsmodul 4[72] Neuzeit/Zeitgeschichte	Vorlesung und Grundkurs 2 Seminare		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[64]	Prüfungsleistungen[65]	Kredit-punkte	Work-load
Einführungsmodul 1[73,72] Alte Geschichte	Vorlesung oder Grundkurs Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Einführungsmodul 2[73,72] Mittelalter	Vorlesung oder Grundkurs Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Modul Fachdidaktik[74]	Vorlesung Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
Vertiefungsmodul Epoche[75]	Vorlesung Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	8	300 Std.
Vertiefungsmodul Region[75]	Vorlesung Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	8	300 Std.
Vertiefungsmodul systematischer Schwerpunkt[75]	Vorlesung Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	8	300 Std.

Übersicht Regionale und Systematische Schwerpunkte

- Regionale Schwerpunkte:
  - Deutsche Geschichte
  - Osteuropäische Geschichte
  - Westeuropäische Geschichte
  - Nordamerikanische Geschichte
  - Außereuropäische Geschichte
- Systematische Schwerpunkte:
  - Politische Geschichte
  - Rechts- und Verfassungsgeschichte
  - Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte
  - Kulturgeschichte
  - Geistes- und Religionsgeschichte
  - Geschlechtergeschichte

[69] Es sind insgesamt drei Exkursionstage im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung.

[70] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen. Sie sind neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den bestandenen Prüfungsleistungen Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte.

[71] Die Wahl der Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin. Wiederholungsprüfungen nach § 17 Abs. 1 werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen von ca. 20 Min. Dauer durchgeführt.

[72] Innerhalb der Einführungsmodule müssen Seminare aus mindestens zwei unterschiedlichen Regionen und zwei systematischen Schwerpunkten gemäß Übersicht gewählt werden

[73] Es wird alternativ das Einführungsmodul Alte Geschichte oder Mittelalter gewählt.

[74] Verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

[75] Es muss eines der drei Vertiefungsmodule gewählt werden.

Fachspezifische Anlage Mathematik

1. Mathematik als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Analytische Methoden	Analysis I (4 SWS) Übungen zur Analysis I (2 SWS) Analysis II (4 SWS) Übungen zur Analysis II (2 SWS)	Klausur (ca. 90 min)[76] Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
Algebraische Methoden	Lineare Algebra I (4 SWS) Übungen zur Linearen Algebra I (2 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)[77]	15	450 Std.
	Computeralgebra (2 SWS) Übungen zur Computeralgebra (1 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen			
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I (3 SWS) Übungen zur Num. Mathematik I (2 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	15	450 Std.
	Mathematische Modellbildung (2 SWS) Übungen zur Math. Modellbildung (1 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen			
Stochastische Methoden	Stochastik I (4 SWS) Übungen zur Stochastik I (2 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.
Grundstrukturen	Lineare Algebra II (4 SWS) Übungen zur Linearen Algebra II (2 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Eine der Vorlesungen (4 SWS)[78] Algebra I, Zahlentheorie, Grundlagen der Mathematik Übungen dazu (2 SWS)	Hausübungen			
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht[79]	Fachdidaktische Veranstaltungen des Fachbereichs Mathematik im Umfang von mindestens 7 SWS, darunter eine Veranstaltung zur Schulbezogenen Geometrie (mit Übungen)	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.
Bachelorarbeit			Bachelorarbeit	10	300 Std.
	Seminar (2 SWS)	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung[80]			

[76] Die Klausur kann wahlweise in Analysis I oder II geschrieben werden, die Bearbeitung der Hausübungen ist zu beiden Vorlesungen obligatorisch.

[77] Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Vorlesung Lineare Algebra I.

[78] Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

[79] Das Modul „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ kann derzeit inhaltlich noch nicht vollständig festgelegt werden.

[80] Bearbeitungszeit soll ca. 40 Stunden, verteilt auf ca. 4 Wochen, betragen.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Fortgeschrittene Mathematik[81]	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 10 SWS aus dem Angebot des Fachbereichs Mathematik[82]		Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	16	480 Std.

2. Mathematik als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Analytische Methoden	Analysis I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min)[83] Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Analysis I (2 SWS)				
	Analysis II (4 SWS)				
	Übungen zur Analysis II (2 SWS				
Algebraische Methoden	Lineare Algebra I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)[84]	15	450 Std.
	Übungen zur Linearen Algebra I (2 SWS)				
	Computeralgebra (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen			
	Übungen zur Computeralgebra (1 SWS)				
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I (3 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	15	450 Std.
	Übungen zur Num. Mathematik I (2 SWS)				
	Mathematische Modellbildung (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen			
	Übungen zur Math. Modellbildung (1 SWS)				

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht[85]	Fachdidaktische Veranstaltungen des Fachbereichs Mathematik im Umfang von mindestens 7 SWS, darunter eine Veranstaltung zur Schulbezogenen Geometrie (mit Übungen)	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.

3. Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1

Höchstens eine der mündlichen Modulprüfungen im Fach Mathematik kann bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Modul „Bachelorarbeit“.

---

[81] Alternativ zum Fachdidaktik-Modul des Minor-Fachs (siehe fachspezifische Anlage des Minor-Fachs) und/oder zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist die Belegung der Fachdidaktik im Minor-Fach obligatorisch. Studierenden, die einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang anstreben, wird empfohlen, dieses Modul Fortgeschrittene Mathematik zu belegen.

[82] Mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

[83] Die Klausur kann wahlweise in Analysis I oder II geschrieben werden, die Bearbeitung der Hausübungen ist zu beiden Vorlesungen obligatorisch.

[84] Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Vorlesung Lineare Algebra I.

[85] Das Modul „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ kann derzeit inhaltlich noch nicht vollständig festgelegt werden. Die Belegung des Moduls ist obligatorisch für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Fachspezifische Anlage Musik

1. Musik als Major-Fach

Der fächerübergreifende Bachelorstudiengang mit Musik als Major-Fach hat eine Regelstudiendauer von 4 Jahren. Nach § 7 (1) NHG ist daher eine Zwischenprüfung erforderlich. Mit dem Bestehen der Pflichtmodule des ersten Studienjahres gilt die Zwischenprüfung als bestanden. Diese Module müssen bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen von schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1 werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen von 15 Minuten Dauer abgenommen. Davon ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung nach § 17 Abs. 4. Sind alternative Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen vorgesehen, legt die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsform des jeweiligen Semesters fest. Musikpraktische Präsentationen werden grundsätzlich von zwei Fach-Lehrkräften abgenommen.

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen[1]	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Künstlerische Ausbildung I[2]				**21**		**630 Std.**
	Künstlerisches Hauptfach I[3] Einzelunterricht 2 SWS **oder** **Hauptfach Musiktheorie I** Einzelunterricht 2 SWS **oder** **Hauptfach Komposition I** Einzelunterricht 2 SWS **oder** **Hauptfach Dirigieren I** Einzelunterricht 2 SWS **oder** **Hauptfach Rhythmik I** Einzelunterricht 2 SWS		Musikpraktische Präsentation (15 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Referat (20 Minuten) oder Klausur (20 Minuten)[4]		9	270 Std.
	Künstlerisches Nebenfach 1/I Einzelunterricht 1,5 SWS				4	120 Std.
	Künstlerisches Nebenfach 2/I Einzelunterricht 1,5 SWS				4	120 Std.
	Hauptfach-Ensemble I Gruppenunterricht 1 SWS				2	60 Std.
	Chor-/ Orchesterphase I[5] Gruppenunterricht 2 SWS				2	60 Std.

[1] Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen
[2] Eines der künstlerischen Fächer muss Gesang und eines Klavier sein.
[3] Ist im künstlerischen Hauptfach der Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. u. 2. Fachsemester geteilt in Jazz und Klassik (vgl. auch Studienordnung).
[4] Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfächern in der Studienordnung zugewiesen.
[5] Chor-/Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme am Jazzchor bzw. Big Band (vgl. dazu auch Studienordnung).

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Vokalmusik/ Ensemble-leitung I				**8**		**240 Std.**
	Ensemblesingen Gruppenunterricht 4 SWS				2	60 Std.
	Basiskurs Vokalmusik Gruppenunterricht 4 SWS				2	60 Std.
	Dirigieren I Gruppenunterricht 2 SWS				2	60 Std.
	Rhythmische Gehörbildung Gruppenunterricht 2 SWS				2	60 Std.
Musiktheorie I[6]				**11**		**330 Std.**
	Musiktheorie I Gruppenunterricht 4 SWS		Seminararbeit oder Klausur (120 Minuten)[7]		5	150 Std.
	Gehörbildung I Gruppenunterricht 2 SWS		Klausur (60 Minuten)[7]		3	90 Std.
	TbK I Einzelunterricht 1 SWS				3	90 Std.
Praktische Grundlagen				**8**		**240 Std.**
	Sprechen/ Sprachgestaltung Gruppenunterricht 2 SWS				2	60 Std.
	Rhythmik Gruppenunterricht 2 SWS				1	30 Std.
	Populäre Klavierbegleitung Gruppenunterricht 2 SWS				4	120 Std.
	Percussion Gruppenunterricht 2 SWS				1	30 Std.

[6] Das Modul Musiktheorie I wird auch mit einem Jazz/Rock/Pop-Schwerpunkt angeboten (vgl. auch Studienordnung).
[7] Zusammengesetzte Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 12. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Verhältnis der Kreditpunkte.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Wissenschaftliche Grundlagen				**12**		**360 Std.**
	Musikwissenschaft: Musikalische Stile und Kulturen im Überblick Gruppenunterricht 8 SWS		Klausur (60 min.)		6	180 Std.
	Einführung in die Musikwissenschaft und Musikpädagogik: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens Gruppenunterricht 4 SWS				4	120 Std.
	Musikpädagogik: Vermittlungspraxis Musik Gruppenunterricht 4 SWS				2	60 Std.
Künstlerische Ausbildung II				**10**		**300 Std.**
	Künstlerisches Hauptfach II Einzelunterricht 1,5 SWS **oder** **Hauptfach Musiktheorie II Einzelunterricht** 1,5 SWS **oder** **Hauptfach Komposition II Einzelunterricht** 1,5 SWS **oder** **Hauptfach Dirigieren II Einzelunterricht** 1,5 SWS **oder** **Hauptfach Rhythmik II** Einzelunterricht 1 SWS		2 Musikpraktische Präsentationen (je 10 Minuten)[8] oder Mündliche Prüfung (20 Minuten)[9]		4	120 Std.
	Nebenfach 1/II Einzelunterricht 1,5 SWS				2	60 Std.
	Künstlerisches Nebenfach 2/II Einzelunterricht 1,5 SWS				2	60 Std.
	Chor-/ Orchesterphase II[10] Gruppenunterricht 4 SWS				2	60 Std.

[8] Geprüft werden die beiden künstlerischen Fächer, die nicht fortgeführt werden.
[9] Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfächern in der Studienordnung zugewiesen.
[10] Chor-/Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme am Jazzchor bzw. an der Big Band.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Vokalmusik/ Ensemble-leitung II[11]				**6**		**180 Std.**
	Chorsingen I Gruppenunterricht 5 SWS		Musikpraktische Präsentation (20 Minuten)		3	90 Std.
	Chorleitung I Gruppenunterricht 3 SWS				2	60 Std.
	Dirigieren II Gruppenunterricht 2 SWS				1	30 Std.
Musik-theorie II[12]				**7**		**210 Std.**
	Musiktheorie/ Tonsatz II Gruppenunterricht 4 SWS		Seminararbeit oder Klausur (120 Minuten)[13]		3	90 Std.
	Gehörbildung II Gruppenunterricht 2 SWS		Klausur (60 Minuten)[13]		2	60 Std.
	TbK II Einzelunterricht 1 SWS		Musikpraktische Präsentation (10 Minuten)[13]		2	60 Std.
Musik-pädagogik I				**3**		**90 Std.**
	Musikpädagogik I.A[14] Gruppenunterricht 2 SWS		Hausarbeit (10-15 Seiten) in Musikpädagogik I.A oder I.B		1 (2)[15]	
	Musikpädagogik I.B[14] Gruppenunterricht 2 SWS				1 (2)[15]	
Musik-wissenschaft I				**5**		**150 Std.**
	Historische Musikwissenschaft I Gruppenunterricht 4 SWS		Klausur oder Hausarbeit (7-10 Seiten) oder Referat		1(3)[16]	
	Systematische Musikwissenschaft I Gruppenunterricht 4 SWS				1(3)[16]	
	Musikethnologie I Gruppenunterricht 4 SWS				1(3)[16]	

[11] Das Modul Vokalmusik/Ensembleleitung II wird auch mit einem Jazz/Rock/Pop-Schwerpunkt angeboten (vgl. auch Studienordnung).
[12] Das Modul Musiktheorie II wird auch mit einem Jazz/Rock/Pop-Schwerpunkt angeboten (vgl. auch Studienordnung).
[13] Zusammengesetzte Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 12. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Verhältnis der Kreditpunkte.
[14] Mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
[15] In dem Teilmodul, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, werden 2 Kreditpunkte vergeben.
[16] In dem Teilmodul, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, werden drei Kreditpunkte vergeben, für die erfolgreiche Teilnahme an den anderen Teilmodulen ein Kreditpunkt.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Künstlerische Ausbildung III				**10**		**300 Std.**
	Künstlerisches Hauptfach III[17] Einzelunterricht 1,5 **oder Hauptfach Musiktheorie III** Einzelunterricht 1,5 SWS **oder Hauptfach Komposition III** Einzelunterricht 1,5 SWS **oder Hauptfach Dirigieren III** Einzelunterricht 1,5 SWS **oder Hauptfach Rhythmik III** Einzelunterricht 1,5 SWS		Musikpraktische Präsentation (20 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Minuten)		6	180 Std.
	Hauptfach-Ensemble II Gruppenunterricht 2 SWS				2	60 Std.
	Chor-/ Orchesterphase III[18] Gruppenunterricht 4 SWS				2	60 Std.
Musik-theorie III[19]				**4**		**120 Std.**
	Seminar Formenlehre Gruppenunterricht 2 SWS		Hausarbeit oder Klausur (120 min.)		2	60 Std.
	Stilbezogene Satzübungen Gruppenunterricht 2 SWS				2	60 Std.
Musik-pädagogik II				**5**		**150 Std.**
	Musikpädagogik II.A[20] Gruppenunterricht 2 SWS		Hausarbeit (15-20 Seiten)		2	60 Std.
	Musikpädagogik II.B[20] Gruppenunterricht 2 SWS				2	60 Std.
	Vermittlungspraxis Musik				1	30 Std.

[17] Eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) muss im 3. und 4. Studienjahr als künstlerisches Fach weitergeführt werden.
[18] Chor-/Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme am Jazzchor bzw. an der Big Band.
[19] Das Modul Musiktheorie III wird auch mit einem Jazz/Rock/Pop-Schwerpunkt angeboten (vgl. auch Studienordnung).
[20] Mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Musik-wissenschaft II				**5**		**150 Std.**
	Historische Musikwissenschaft II Gruppenunterricht 2 SWS		Klausur oder Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat		1(3)[21]	
	Systematische Musikwissenschaft II Gruppenunterricht 2 SWS				1(3)[21]	
	Musikethnologie II Gruppenunterricht 2 SWS				1(3)[21]	
Künstlerische Ausbildung IV				**6**		**180 Std.**
	Künstlerisches Hauptfach IV Einzelunterricht 1,5 SWS **oder** **Hauptfach Musiktheorie IV** Einzelunterricht 1,5 SWS **oder** **Hauptfach Komposition IV** Einzelunterricht 1,5 SWS **oder** **Hauptfach Dirigieren IV** Einzelunterricht 1,5 SWS **oder** **Hauptfach Rhythmik IV** Einzelunterricht 1,5 SWS		Musikpraktische Präsentation (25-30 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Minuten)[22]		6	180 Std.
Musiktheorie IV				**3**		**90 Std.**
	Seminar Werkanalyse Gruppenunterricht 2 SWS		Seminararbeit oder Klausur (120 Minuten)		2	60 Std.
	Hörübungen Gruppenunterricht 1 SWS				1	30 Std.
Inter-disziplinäres Modul Populäre Musik und ihre Vermittlung				**6**		**180 Std.**
	Jazz-/Rock-/Pop-Musik und ihre Vermittlung 2 SWS		Musikpraktische Präsentation oder Hausarbeit oder Präsentation		3	90 Std.
	Jazz-/Rock-/Pop-Musik und ihre Geschichte 2 SWS				3	90 Std.

[21] In dem Teilmodul, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, werden drei Kreditpunkte vergeben, für die erfolgreiche Teilnahme an den anderen Teilmodulen ein Kreditpunkt.

[22] Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfächern in der Studienordnung zugewiesen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Inter-disziplinäres Projektmodul Musik und ihre Vermittlung				**6**		**180 Std.**
	Min. 2 Lehrver-anstaltungen aus verschiedenen Bereichen (z.B. Musikpädagogik/ Musikwissenschaft/ Musiktheorie/ Musikpraxis/ anderen wissenschaftl. Fächern)		Musikpraktische Präsentation oder Hausarbeit oder Präsentation		6	
Modul Bachelorarbeit	Seminar zur Vorbereitung der Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	**10**	8 2	**300 Std.**

1.2 Wahlpflichtmodule[23]

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Wahlpflicht I	Weitere Lehrveranstaltungen der Hochschule im Umfang von mind. 9 Kreditpunkten[24]		Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Musikpraktische Präsentation	21	≥9	630 Std.
Wahlpflicht II	Weitere Lehrveranstaltungen der Hochschule im Umfang von mind. 12 Kreditpunkten		Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Musikpraktische Präsentation		≥12	

[23] Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 21 Kreditpunkte zu erwerben (vgl. auch Wahlpflichtbereich 3. Studienjahr).
[24] Im Rahmen des Wahlpflichtbereiches kann im Umfang von bis zu 3,5 h weiterer Einzelunterricht in Anspruch genommen werden.

Fachspezifische Anlage Physik

1. Physik als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[86]	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Einführung in die Physik	Physik (mit Experimenten) I (4 SWS)	1 x Klausur und 2 x Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	30	900 Std.
	Rechenmethoden der Physik I (2 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik I (2 SWS)				
	Physik (mit Experimenten) II (4 SWS)				
	Übungen zur Physik II (2 SWS)				
	Rechenmethoden der Physik II (4 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik II (2 SWS)				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) III (4 SWS)		Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Physik III (2 SWS)				
	Anfängerpraktikum I (4 SWS)	Laborübungen			
	Anfängerpraktikum II (4 SWS)	Laborübungen			
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramtsstudierende (4 SWS)[87]	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zur Theo. Physik für Lehramtsstudierende (2 SWS)				
Moderne Physik	Fortgeschrittenenpraktikum I (6 SWS)	Laborübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Physik (mit Experimenten) IV (4 SWS)				
	Übungen zur Physik IV (2 SWS)				
	Spezialvorlesung (mind. 2 SWS)				
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (6 SWS)		Bachelorarbeit	10	300 Std.
	Seminar (2 SWS)	Referat			
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik (2 SWS)	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zur Einf. in die Fachdid. Physik (1 SWS)				
	Lernen von Physik (2 SWS)				
	Lehren von Physik (2 SWS)				

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[86]	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Fortgeschrittene Physik[88]	Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 10 Kreditpunkten aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Fachbereichs Physik	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	16	480 Std.

[86] Näheres regelt die Studienordnung.

[87] Alternativ zu *Theoretische Physik für Lehramtsstudierende* und *Übungen zu Theoretische Physik für Lehramtsstudierende* können *Theoretische Physik I* (4 SWS) und *Übungen zur Theoretischen Physik I* (2 SWS) belegt werden.

[88] Alternativ zum Fachdidaktik-Modul des Minor-Fachs (siehe fachspezifische Anlage des Minor-Fachs) und/oder zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie.

2. Physik als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[89]	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Einführung in die Physik	Physik (mit Experimenten) I (4 SWS)	1 x Klausur und 2 x Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	30	900 Std.
	Rechenmethoden der Physik I (2 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik I (2 SWS)				
	Physik (mit Experimenten) II (4 SWS)				
	Übungen zur Physik II (2 SWS)				
	Rechenmethoden der Physik II (4 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik II (2 SWS)				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) III (4 SWS)		Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Physik III (2 SWS)				
	Anfängerpraktikum I (4 SWS)	Laborübungen			
	Anfängerpraktikum II (4 SWS)	Laborübungen			

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[89]	Prüfungsleistungen	Kredit-punkte	Work-load
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht[90]	Einführung in die Fachdidaktik Physik (2 SWS)	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zu Einf. in die Fachdid. Physik (1 SWS)				
	Lernen von Physik (2 SWS)				
	Lehren von Physik (2 SWS)				

3. Spezifikation zu § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Abs. 1:

Eine zweite Wiederholung einer in der ersten Wiederholung erneut nicht bestandenen Modulprüfung ist für höchstens ein Modul im Fach Physik zulässig. Ausgenommen davon ist das Modul „Bachelorarbeit“.

[89] Näheres regelt die Studienordnung.

[90] Empfohlen für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Alternativ kann ein Wahlpflichtmodul (10 CP) im Major-Fach belegt werden (siehe fachspezifische Anlage des Major-Fachs).

Fachspezifische Anlagen Religionswissenschaft

1. Religionswissenschaft als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen[91]	Studien-leistungen[92]	Prüfungsleistungen[93]	Kredit-punkte[92]	Work-load
Basismodul	Einführungsseminar		Klausur (30 Min.)	6	180 Std.
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung		Klausur (60 Min.)	14	420 Std.
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung		Hausarbeit (8-12 Seiten)	14	420 Std.
Methodenmodul	Vorlesung, Forschungslernseminar (zweisemestrig)		Seminararbeit (Präsentation)	16	480 Std.
Vertiefungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	15	450 Std.
Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	15	450 Std.
Bachelorarbeit	Seminar		Bachelorarbeit	10	300 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule[94]

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen[91]	Studien-leistungen[92]	Prüfungsleistungen[93]	Kredit-punkte[92]	Work-load
Fachdidaktik A	Fachdidaktische Veranstaltung im Umfang von zwei Seminaren		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300
Modul Berufsorientierung	Praktikum, Seminar		Seminararbeit (5 Seiten) (Praktikumsbericht)	10	300
Religionen im lokalen Kontext[95]	Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Seminaren		Seminararbeit (Präsentation)	10	300

[91] Die hier genannten Veranstaltungen sind das verpflichtende Minimum.

[92] Zur Vergabe der zugeordneten Kreditpunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

[93] Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 17 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

[94] Im Wahlpflichtbereich des Major-Fachs ist je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) entweder das Modul Fachdidaktik A oder das Modul Berufsorientierung zu wählen.

[95] Dieses Modul wird von Studierenden gewählt, die in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder eine Berufstätigkeit nach dem Bachelor wechseln wollen. Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, wählen ein Fachdidaktikmodul im Minor-Fach.

2. Religionswissenschaft als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen[96]	Studien-leistungen[97]	Prüfungsleistungen[98]	Kredit-punkte[92]	Work-load
Basismodul	Einführungsseminar		Klausur (30 Min.)	6	180
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung		Klausur (60 Min.)	14	420
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung		Hausarbeit (8-12 Seiten)	14	420
Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	3 Seminare		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	16	480

1.3 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen[91]	Studien-leistungen[92]	Prüfungsleistungen[93]	Kredit-punkte[92]	Work-load
Fachdidaktik B[99]	Fachdidaktische Veranstaltung im Umfang von zwei Seminaren		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300

[96] Die hier genannten Veranstaltungen sind das verpflichtende Minimum.

[97] Zur Vergabe der zugeordneten Kreditpunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

[98] Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 17 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt.

[99] Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, wählen das Fachdidaktikmodul im Minor-Fach, Studierende, die einen fachwissenschaftlichen Master oder den Übergang in eine Berufstätigkeit mit dem Bachelor anstreben, wählen ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 CP im Major-Fach.